

Regierungsratsbeschluss

vom 19. September 2006

Nr. 2006/1725

Änderung der Verordnung über die Jägerprüfung

1. Erwägungen

Grundsatz

Gemäss § 10 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. September 1988 (Jagdgesetz; BGS 626.11), ist jagdberechtigt, wer eine Prüfung bestanden hat und Gewähr für eine weidgerechte Jagdausübung bietet. Die Prüfungsanforderungen müssen angepasst werden.

Praktischer Lehrgang

Kandidatinnen und Kandidaten für die Jägerprüfung haben vor der theoretischen Prüfung einen praktischen Lehrgang zu durchlaufen (§ 4 ff. der Verordnung über die Jägerprüfung vom 24. April 1989; BGS 626.15). Der praktische Lehrgang soll in Waffenhandhabung und Schiessfertigkeit an die heute gängige Praxis und die geltenden Sicherheitsregeln angepasst werden. Dabei ist zentral, dass die Jungjägerinnen und die Jungjäger bereits bei Beginn ihrer praktischen Ausbildung diesen Einführungskurs besuchen. An diesem Kurs wird die Sicherheit im Umgang mit Schusswaffen, die Waffenhandhabung, aber auch das richtige Schiessen mit Kugel- und Schrotwaffen zu vermitteln sein.

Praktische Prüfung

Gemäss § 11 der Verordnung über die Jägerprüfung vom 24. April 1989 besteht der praktische Teil der Jägerprüfung aus der Schiessprüfung. Um Jagdunfälle möglichst zu vermeiden, soll neu der sichere Umgang mit Schusswaffen geprüft werden. Auf einem speziellen Parcours sollen die Kandidatinnen und Kandidaten mit praxisnahen Gegebenheiten konfrontiert werden. Sie sollen zum Beispiel die Distanz zu einer Rehattrappe schätzen können, die Schussbahn und den Kugelfang beurteilen und mit der Waffe sicher über ein Hindernis steigen können. Zusätzlich sollen auch das Verhalten mit der Waffe im Gelände, die Waffenhandhabung, das Distanzenschätzen, das Ansprechen der Schussbarkeit und die Anforderungen an die Munition geprüft werden. Das bedeutet, dass neu drei Teilprüfungen abgelegt werden müssen (Schiessen mit Kugel und Schrot, Waffenhandhabung und ein Jagdparcours mit Distanzenschätzen).

Beim Kugelschiessen soll geprüft werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat mit den vorgeschriebenen minimal notwendigen Kugelpatronen, welche auch für unsere grössten heimischen Wildarten zugelassen sind, schiessen und treffen kann. Dazu sind Kugelpatronen mit einer Minimalenergie von 2000 Joule bei einer Distanz von 200 m notwendig. Bis jetzt genügte eine Kugelpatrone mit einer Minimalenergie von 1000 Joule auf 100 m.

In der Praxis schiesst die Jägerin oder der Jäger aus einer möglichst sicheren Position ein jagdbares Tier (zum Beispiel auf einem Rucksack aufgelegt), dies soll nun auch am Prüfungsschiessen zugelassen sein.

Das Schrotschiessen soll neu mit einer Rollscheibe (Tontauben am Boden) geprüft werden. Bei dieser Schiessdisziplin kann die Kandidatin oder der Kandidat wenn notwendig einen zweiten Schrotschuss abgeben, so wie es in der jagdlichen Praxis ebenfalls notwendig sein kann. Die Anforderungen an die Schiessfertigkeit entsprechen dem Schrotschiessen, wie es auf der Jagd notwendig ist.

Theoretische Prüfung

Bei der theoretischen Prüfung werden die Kandidatinnen und Kandidaten in fünf Blöcken zu je 20 Minuten von je zwei Experten über ihr theoretisches Wissen befragt. Die Fächer Jagdkynologie und jagdliches Brauchtum werden bisher zusammen geprüft. Es werden in den gleichen 20 Minuten gleich zwei Noten vergeben. Damit ist die anteilmässige Gewichtung in den Fächern nicht gegeben. Durch das Zusammenführen der beiden Fächer „Jagdliches Brauchtum“ und „Jagdkynologie“ in ein Fach, wird diesem Umstand Rechnung getragen. Das bedeutet, dass neu fünf Noten erteilt werden.

Anpassung Terminologie

Das Forstdepartement existiert seit mehreren Jahren nicht mehr. Dieser Name wird ersetzt durch das Departement.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Verordnung über die Jägerprüfung

RRB Nr. 2006/1725 vom 19. September 2006

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. September 1988 (Kantonales Jagdgesetz)¹⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Jägerprüfung vom 24. April 1989²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1. Als Buchstabe e wird eingefügt:

- e) einem kantonalen Einführungskurs über Sicherheit, Waffenhandhabung und Schrot- und Kugelschiessen.

§ 6. Als Absatz 4 wird angefügt:

⁴ Der Besuch eines kantonalen Einführungskurses in Sicherheit, Waffenhandhabung und Schrot- und Kugelschiessen ist Bedingung für die Zulassung zu den Übungsschiessen der Kandidaten.

§ 11 lautet neu:

§ 11. Praktische Prüfung

¹ Es sind folgende Teilprüfungen abzulegen:

- a) Schiessen mit Kugel und Schrot;
- b) Waffenhandhabung;
- c) Jagdparcours.

² Die benötigten Waffen sind selber mitzubringen.

³ Bei grober Verletzung der Sorgfaltspflicht in der Waffenhandhabung kann ein Kandidat von der praktischen Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

⁴ Über das Ergebnis der praktischen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Experten zu unterzeichnen und an die Prüfungskommission weiterzuleiten ist.

⁵ Die praktische Prüfung hat bestanden, wer die Mindestpunktzahl im Schiessen mit Kugel und Schrot erfüllt hat und wer in den Fächern Waffenhandhabung und Jagdparcours mit einem "genügend" oder besser bewertet wurde.

Als § 11^{bis} wird eingefügt:

¹⁾ BGS 626.11.

²⁾ GS 91, 309 (BGS 626.15).

§ 11^{bis}. Schiessprogramm

¹ Es ist folgendes Schiessprogramm zu erfüllen:

a) Kugelschiessen auf Rehbockscheibe:

6 Schüsse ohne Probe, Distanz 100 m;

Stellung und Auflage: frei wählbar;

Mindestanforderung: 48 Punkte;

Munition: Minimalenergie 2000 Joule auf 200 m, Kaliber frei wählbar;

Waffe: gesetzlich erlaubte Jagdwaffe mit oder ohne Zielhilfe.

b) Schrotschiessen auf Rollscheibe:

10 Schüsse ohne Probe, 2 Patronen geladen, Doppeln erlaubt;

Stellung und Anschlag: frei wählbar;

Auslösung Wurfanlage durch Experten innert 5 Sekunden nach der Freigabe durch den Kandidaten;

Mindestanforderung: 6 Treffer;

Munition: Schrotgrösse Nr. 7.5;

Waffe: gesetzlich erlaubte Jagdwaffe mit oder ohne Zielhilfe.

² Werden die Mindestanforderungen beim Kugel- und/oder Schrotschiessen nicht erreicht, kann das Programm am gleichen Tag einmal wiederholt werden.

³ Technisches Versagen der Waffe wird dem Kandidaten nicht angerechnet.

Als § 11^{ter} wird eingefügt:

§ 11^{ter}. Waffenhandhabung

Die Waffenhandhabung wird wie folgt geprüft:

a) Der Kandidat wird in der Waffenhandhabung von Büchse und Flinte geprüft.

b) Der Kandidat muss die Funktionen und die einfachen ballistischen Daten seiner Waffen kennen.

Als § 11^{quater} wird eingefügt:

§ 11^{quater}. Jagdparcours

¹ Der Jagdparcours wird wie folgt geprüft:

a) Verhalten mit der Waffe im Gelände.

b) Schätzen von 6 Distanzen im Gelände.

c) Ansprechen der Schussbarkeit von 2 verschiedenen Zielen im Gelände (jagd- und schussbar, Kugelfang, Schusslinie, Anforderung an Munition usw.).

² Der Jagdparcours ist bestanden, wenn der Kandidat beim Verhalten mit der Waffe im Gelände und beim Ansprechen der Schussbarkeit der Zielobjekte von 20 möglichen Punkten mindestens 12 Punkte erreicht. Beim Distanzenschätzen müssen mindestens 4 Ziele innerhalb einer Toleranz +/- 20 % geschätzt werden.

§ 12 Absatz 1 Buchstabe e lautet neu:

- e) Jagdliches Brauchtum und Jagdkynologie: Jagdethik, Jägersprache, Bruchzeichen, Signale, Kenntnis und Einsatz der Jagdhunderassen, Hundehaltung, Krankheiten der Hunde und Führung des Jagdhundes.

§ 12 Absatz 1 Buchstabe f wird aufgehoben.

§ 12 Absatz 3 lautet neu:

³ Die Kenntnisse des Kandidaten werden in fünf Fächern wie folgt bewertet: gut, genügend, mangelhaft und ungenügend.

§ 15 Absatz 2 lautet neu:

² Dieser Ausweis wird vom Präsidenten der Prüfungskommission und vom Vorsteher des Departementes unterzeichnet.

II.

1. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.
2. Kandidaten, welche sich nach altem Recht für die Jägerprüfung angemeldet haben und den praktischen Teil der Jägerprüfung am 12. April 2007 nicht bestehen, können diese Prüfung beim nächsten Prüfungsschiessen nach altem Recht wiederholen.
3. Kandidaten, welche sich nach altem Recht für die Jägerprüfung angemeldet haben und die Prüfung um ein Jahr verschieben, werden nach neuem Recht geprüft.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (SAN, Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien im Kantonsrat (4)
GS, BGS

Veto Nr. 111 Ablauf der Einspruchsfrist: 30. November 2006.

Verteiler Verordnung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (20)

